

**Universitätsstadt Tübingen  
Kreis Tübingen**

**SATZUNG**

**zur Änderung der Satzung über die förmliche Festlegung des  
Sanierungsgebiets „Östlicher Altstadttrand“**

Aufgrund von § 142 Abs. 1 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Tübingen in seiner Sitzung am \_\_\_\_\_ folgende Sanierungssatzung beschlossen:

**Erweiterung der Festlegung des Sanierungsgebiets**

Der Geltungsbereich des förmlich festgelegten Sanierungsgebiets „Östlicher Altstadttrand“ wird um die im Lageplan der STEG Stadtentwicklung GmbH vom 15.01.2015 mit „2. Erweiterung förmlich festgelegtes Sanierungsgebiet“ gekennzeichneten, im Bereich des Technischen Rathauses und im Bereich um die Metzgergasse / Lange Gasse gelegenen Grundstücke erweitert. Die geänderte Abgrenzung des Sanierungsgebietes ergibt sich aus dem Lageplan der STEG Stadtentwicklung GmbH mit Datum vom 15.01.2015 (Originalmaßstab M 1:1000). Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im vorgenannten Lageplan abgegrenzten Fläche. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung zur Änderung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets. Die Satzung zur Änderung der Sanierungssatzung kann während der üblichen Öffnungszeiten im Technischen Rathaus Tübingen, Brunnenstraße 3, von jedermann eingesehen werden.

Die Bestimmungen des Sanierungsmaßnahmenrechts (§§ 136 ff. BauGB) und die Vorschriften der §§ 2 bis 3 der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets vom 08. März 2008 und der Änderung vom 30. Juli 2011 bleiben von der Satzung zur Änderung der Sanierungssatzung unberührt und sind auch für den Erweiterungsbereich anzuwenden.

Die Satzung zur Änderung der Satzung über die förmliche Festlegung wird gemäß §143 Abs. 1 BauGB mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Tübingen, den

Boris Palmer  
Oberbürgermeister